



ANORDNUNG 2. WAHLGANG FÜR DIE ERNEUERUNGSWAHL EINES MITGLIEDS DER EVANG.-REF. KIRCHENPFLEGE FÜR DIE AMTSDAUER 2022 – 2026

Die evang.-ref. Kirchenpflege konnte im ersten Wahlgang vom 27. März 2022 nicht vollständig besetzt werden. Die wahlleitende Behörde ordnet deshalb einen zweiten Wahlgang für die Erneuerungswahl eines Mitglieds der evang.-ref. Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022 – 2026 an.

Der Wahlgang findet am 15. Mai 2022 statt. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel. Wählbar sind alle in der evang.-ref. Kirchgemeinde stimmberechtigten Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Uster, Morfweg 7, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Gemeinderat